

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER VERALIT AG

1. Geltungsbereich

Vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf chemische und elektro-chemische Oberflächenbeschichtungen von Metallen und Bearbeitungen, welche die Veralit AG nach den Vorgaben des Bestellers unter Verwendung von Material (Werkstoff) des Bestellers gegen Entgelt im Rahmen eines Werkvertrages ausführt.

Sie gelten nach erstmaliger Vereinbarung auch für Folgeaufträge, welche ohne direkten Verweis auf die AGB verabredet werden, solange eine Vertragspartei nicht ausdrücklich den Ausschluss dieser Vertragsbedingungen erklärt. Den AGB gehen die besonderen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien und die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (für Werkverträge Art. 363ff. OR) vor. Nimmt der Besteller auf eigene Lieferbedingungen Bezug, gehen die AGB der Veralit AG vor, wenn die Bedingungen nicht deckungsgleich sind.

2. Offertverbindlichkeit

Preislisten und mündliche Preisankündigungen gelten als unverbindliche Richtpreise. Schriftliche Offerten, die nicht befristet sind, sind während 6 Monaten verbindlich. Die Zustimmung zur Offerte kann **schriftlich oder mündlich** erfolgen.

3. Sorgfaltspflicht der Veralit AG

Die Veralit AG verpflichtet sich, das Werk nach dem anerkannten Stand der Lehre und Forschung und sorgfältig herzustellen. Sie kann zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Dritte beziehen. Sie prüft die vom Kunden angelieferten Materialien summarisch und meldet dem Kunden Abweichungen bezüglich Gewicht und Stückzahl sowie alle sichtbaren Mängel, welche die erfolgreiche Herstellung des Werks beeinträchtigen könnten. Der Kunde hat innert angemessener Frist über das weitere Vorgehen zu entscheiden und kann aus der mängelbedingten Verzögerung in der Werkausführung keine Rechte ableiten. Die Veralit AG kann dem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten belasten, soweit der Kunde den Sachmangel oder den Mehraufwand zu vertreten hat.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt der Veralit AG Zeichnungen, Qualitätsanforderungen, Messpunkte, Material- und Funktionsbeschreibungen, Normen sowie alle für die fachgerechte Ausführung der Bestellung notwendigen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung. Wo der Kunde keine besonderen Anordnungen verfügt, führt die Veralit AG die Bestellung nach branchenüblichem Verständnis und Massstäben aus. Für die vom Kunden verlangten Endmasse sind der Veralit AG Werkexemplare anzuliefern, deren Rohmasse geprüft sind. Zur Toleranz-Veredelung sind die erforderlichen Lehren zur Verfügung zu stellen. Wellen, Achsen und dergleichen sind in rundlaufgeprüftem Zustand anzuliefern. Für die Folgen fehlender oder unvollständiger Angaben bezüglich Material und Werkausführung ist Veralit AG nur dann haftbar, wenn sie den Mangel als Fachinstanz eindeutig hätte erkennen müssen.

4.1 Kundeneigentum

Die uns durch den Kunden angelieferten notwendigen Spezifikationen und Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Bestellers und dürfen nur zur Ausführung des Auftrags verwendet werden. Ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers ist es Veralit untersagt, diese Dritten in irgendwelcher Form zur Kenntnis zu bringen oder zugänglich zu machen. Die Unterlagen werden dem Besteller bei Nichtzustandekommen des Werkvertrages oder nach Erledigung des Auftrags zurückgegeben.

5. Lieferfristen

Die vereinbarten Lieferfristen beginnen, wenn sämtliche zur Arbeitsausführung notwendigen Unterlagen und Materiallieferungen gemäss Ziffer 3 vorliegen sowie die für die auftragskonforme Produktion erforderlichen Weisungen gemäss Ziffer 4 erteilt sind. Stehen Weisungen oder Materiallieferungen aus, stehen vereinbarte Fristen still. Die Lieferfristen stehen ausserdem still bei Verzögerungen, welche durch höhere Gewalt bedingt sind. Die Veralit AG hat dem Kunden die Produktionsverzögerungen in jedem Fall unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Prüfungspflicht des Kunden

Nach Auslieferung der Werkstücke hat der Kunde das Werk **innerhalb von 10 Tagen** zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbestätigung schriftlich zu rügen. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, gilt das Werk als genehmigt. Allfällige verdeckte Mängel hat der Besteller innert 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an den veredelten Werkstücken gehen mit der Bereitstellung der Werke ab Rampe zur Rücklieferung auf den Kunden über, auch wenn die Rücklieferung auf Kosten der Veralit AG erfolgt.

8. Nachbesserung und Gewährleistung

Die Veralit AG bietet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr für die weisungskonforme und sorgfältige Veredelung der Werkstücke. Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere bezüglich der Verwendbarkeit der Werkstücke für bestimmte Zwecke, besteht nicht. Garantiarbeiten werden nur gegenüber dem Besteller erbracht. Bei der Veredelung von Kleinteilen ist mit einer Ausschussquote bis zu 5 Prozent zu rechnen.

Im Falle von Mängelrügen, welche auch bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung erhoben werden müssen, hat die Veralit AG in jedem Fall das Recht, jedoch nicht die Pflicht, Nachbesserung zu leisten innert nützlicher Frist. Soweit die Annahme des Werkes wegen wesentlicher Mängel auch nach der Nachbesserung unzumutbar ist, kann der Kunde bei Verschulden der Veralit AG Schadenersatz oder Reduktion des Werklohnes verlangen. Der Schadenersatz beschränkt sich auf den Zeitwert des mangelhaften einzelnen Werkstücks.

9. Preise, Verpackung, Transport und Versicherung

Die Preise verstehen sich netto ab Produktionsstätte. Steuern, Gebühren, Zölle und andere Nebenkosten sowie die Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für die Verpackungskosten soweit nicht die Verpackung des Kunden aus der Anlieferung verwendet werden kann. Vorbehalten bleiben gegenlautende, schriftliche Verabredungen der Vertragsparteien.

10. Zahlungskonditionen

Die Fakturierung erfolgt mit der Auslieferung des Gesamtwerkes oder Teilen davon. Die Veralit AG ist berechtigt, die Werke nur Zug um Zug gegen Bezahlung an den Kunden herauszugeben. Für Forderungen, die binnen 30 Tagen nicht bezahlt werden, ist ab dem 31. Tag ohne besondere Abmahnung ein handelsüblicher Verzugszins im Sinne von Art. 104 Abs.3 OR geschuldet.

11. Haftung

Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren, direkten Vermögensschadens, soweit dieser durch die Veralit AG grob verschuldet wurde.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für dieses Vertragsverhältnis ist Zürich. Sachlich zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.